



# Hegering Gelsenkirchen Alt e.V.

SF. Ulrich Dinsing-Lohmannshof 8-45883 Gelsenkirchen  
Telefon 0209 45557

Bankverbindung des Hegering GE – Alt e.V. Konto bei der Sparda West 1653997 - BLZ 36969591

## Info Nr. 1 – Thema: Trichinenuntersuchung – Hegering 01/11

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

### Per E-Mail

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz  
- Fachbereich 86 -  
Postfach 10 10 52

45610 Recklinghausen

07. Dezember 2010

Seite 1 von 4

Aktenzeichen VI-3 - 40.20.02  
bei Antwort bitte angeben

Frau Dr. Landeck  
Telefon 0211 4566-247  
Telefax 0211 4566-432  
astrid.landeck@mkulnv.nrw.de

### **Regelung der Zuständigkeit für die Übertragung der Probenentnahme zur Trichinenuntersuchung auf den Jäger Ausgabe von Wildursprungsschein und Wildmarke**

Mein Erlass vom 26. Oktober 2010, AZ so.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts vom 11. Mai 2010 und der daraus resultierenden Einfügung eines Absatz 2 in den § 6 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung wird die zuständige Behörde ermächtigt, einem Jäger (...) die Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen (...) zu übertragen.

Vor Inkrafttreten dieser Regelung war die Übertragung der Entnahme von Proben zur Untersuchung auf Trichinen nur auf Jagdausübungsberechtigte möglich. Die örtliche Zuständigkeit für die Übertragung nach dem damals geltenden § 22a FIHG bestimmte sich nach dem Ort des Jagdbezirkes und ergab sich damit aus § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW.

Die jetzige Regelung ermöglicht die Übertragung auf jeden Jäger ohne Beschränkung auf einen bestimmten Jagdbezirk. In diesem Zusammenhang ist die örtliche Zuständigkeit neu zu regeln. Zudem ist auch die örtliche Zuständigkeit für die Ausgabe der Wildursprungsscheine und Wildmarken zur Kennzeichnung des Wildes zu bestimmen.

I. Zuständigkeit für die Übertragung der Trichinenprobenentnahme

Sachlich zuständig für die Übertragung nach § 6 Abs. 2 der Tierischen Lebensmittel-Überwachungsverordnung i.V.m. dem Lebensmittel- und Futtermittel-Gesetzbuch ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZustVOVS NRW die Kreisordnungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 3 a) VwVfG NRW (Hauptwohnsitz des Jägers). Damit erhalten zukünftig alle Jäger, d.h. auch Jagdausübungsberechtigte, die Übertragung von der für ihren Wohnort zuständigen Kreisordnungsbehörde.

## II. Ausgabe von Wildursprungsschein und Wildmarken

Nach Erörterung der Thematik in Gremien von Landkreistag NRW und Städtetag NRW hat die Ausgabe von Wildursprungsscheinen und Wildmarken weiterhin von der für das Jagdrevier zuständigen Behörde ausschließlich an den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen. Der Jagdausübungsberechtigte erhält von der für sein Revier zuständigen Kreisordnungsbehörde Wildursprungsscheine und –marken und gibt diese dann in an den Bedarf angepasster Anzahl an die Jäger weiter, die in seinem Revier jagen und auf die ebenfalls die Probenentnahme übertragen wurde. Die Anmeldung zur Trichinenuntersuchung kann bei der für den Wohnort oder den Erlegeort zuständigen Behörde erfolgen.

Diese Regelung erlaubt den für ein Jagdrevier zuständigen Kreisordnungsbehörden eine bessere Steuerung der Situation von Ort. Sie bedingt jedoch, dass nordrhein-westfälische Jäger, die in anderen Bundesländern jagen, mit den dort ggf. anders ausgestalteten Zuständigkeitsregelungen konfrontiert werden und dort eventuell nicht an Wildursprungsscheine und Wildmarken gelangen können, um die Probenahme durchführen zu können. In diesen Fällen muss die Probenahme durch die für den Wohnort oder den Erlegeort zuständige Behörde erfolgen.

III. Im Folgenden möchte ich noch einige Fragen aufgreifen, die in der letzten Zeit an mich heran getragen wurden:

1) Sind die nach § 22a FIHygG erteilten Übertragungen mit Ablauf der Gültigkeit des § 22a FIHygG (21.11.2010) weiterhin für den bisherigen Jagdbezirk oder für andere Jagdbezirke gültig?

Die bisher nach § 22a FIHygG erteilten Übertragungen behalten auch nach Änderung der Rechtsgrundlage ihre Gültigkeit. Sie sind nicht mehr wirksam, soweit dies im Einzelfall in entsprechenden Nebenbestimmungen vorgesehen war (bspw. Erlöschen der Übertragung durch Ablauf der Befristung der Übertragung oder Ablauf des Jahresjagdscheines). Die Frage, für welche Jagdbezirke sie gelten, ergibt sich aus den Übertragungen selbst.

Künftig ist für die Übertragung ausschließlich die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Person (Hauptwohntort) örtlich zuständige Behörde zuständig.

2) Sind die Übertragungen nur noch für die Personen gültig, für die die örtliche Zuständigkeit bestehen bleibt?

Übertragungen, die nach bisheriger Rechtsgrundlage von der für den Erlegeort zuständigen Behörde erteilt worden sind, werden nicht deshalb unwirksam, da sie von der (nun) örtlich unzuständigen Behörde erteilt worden sind. Die einer Person nach § 22a FIHygG erteilte Übertragung behält ihre Gültigkeit bis zum vorgesehenen Erlöschen der Übertragung.

3) Muss die Übertragung erweitert werden, da die bisherige Übertragung auf den Jagdbezirk begrenzt ist?

Eine Erweiterung von Übertragungen nach alter Rechtsgrundlage ist nicht möglich. Hier sollte eine neue Übertragung nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV erfolgen.

4) Schulungen

Die bisher erfolgten Schulungen sollen weiter anerkannt werden.

5) Sind die Übertragungen zu befristen, da die Jahresjagdscheine maximal für die Dauer von drei Jahren ausgestellt werden können?

Die Übertragungen sind an die Gültigkeit des Jahresjagdscheins zu knüpfen. Dies geschieht am sinnvollsten, wenn die Übertragung entsprechend befristet wird. Die Übertragung erlischt mit dem Ablauf der Gültigkeit des Jahresjagdscheins.

6) Ist die zuständige Behörde für die Übertragung nach § 6 Tier-LMÜV die gleiche wie die für die Anmeldung der Trichinenuntersuchung?

Die Übertragung nach § 6 Abs. 2 Tier-LMÜV erfolgt ausschließlich durch die für den Wohnort des Jägers zuständige Behörde. Die Anmeldung zur Trichinenuntersuchung hat durch die Person, der die Übertragung erteilt wurde, bei der für den Wohnort oder den Erlegeort zuständigen Behörde zu erfolgen (§ 2 b Abs. 1 Tier-LMHV). Das heißt, es können auch Proben von Wildschweinen zur Untersuchung gebracht werden, die von im zuständigen Bezirk zwar ansässigen, jedoch außerhalb desselben zur Jagd gehenden Jägern erlegt wurden.

7) Wie erhält die für den Erlegeort zuständige Behörde bei der Anmeldung einer Trichinenuntersuchung Kenntnis von einer Übertragung?

Die für den Erlegeort zuständige Behörde muss sich bei der Anmeldung der Trichinenuntersuchung den Übertragungsbescheid vorlegen lassen. Falls dort fortgesetzt gejagt wird, kann auch eine Kopie des Übertragungsbescheids bei der Behörde hinterlegt werden.

Ich bitte darum, die zuständigen Kreisordnungsbehörden hierüber zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Landeck

